

**Fonds zur Unterst tzung von Sch lern und zur F rderung von
wissenschaftlichen und kulturellen Projekten an der Kantonsschule
Romanshorn**

Fondsreglement

Art. 1

Unter dem Namen "Fonds zur Unterst tzung von Sch lern und zur F rderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten an der Kantonsschule Romanshorn" besteht ein Sonderverm gen des Vereins zur Erf llung gemeinn tziger Aufgaben an der thurgauischen Kantonsschule Romanshorn.

Der Einfachheit halber wird in vorliegenden Statuten bei allen Bezeichnungen immer nur die m nnliche Form verwendet. Selbstverst ndlich sind die weiblichen Bezeichnungen dabei mitgemeint.

Art. 2

Das Fondsverm gen besteht aus den dem Verein der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn zur Verf gung gestellten Geldern f r den Bau des Variel II-Geb udes, welche nach Verkauf dieses Geb udes an die Schulgemeinde Romanshorn nicht zur ckgefordert wurden und den bereits fr her geleisteten fonds perdu-Beitr gen, weiteren Spenden und zweckgebundenen Einlagen in diesen Fonds sowie den Ertr gen auf der Anlage des Fondsverm gens, abz glich ausgerichteter Unterst tzungsbeitr ge.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch den Fondsverwalter.

ART. 3

Aus dem Vermögen des "Fonds zur Unterstützung von Schülern und zur Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten an der Kantonsschule Romanshorn" sollen Beiträge an die Schule, ihre Schüler und Lehrer zur Realisierung vonförderungswürdigen Projekten ausgerichtet werden. Zusammen mit anderen Finanzierungsquellen soll der Beitrag aus dem Fonds die Verwirklichung solcher Projekte ermöglichen. Beiträge aus dem Fonds können in Ausnahmefällen auch zur Überbrückung finanzieller Notlagen einzelner Schüler gesprochen werden (Übernahme Schulgeld; Beteiligung an Kosten für Schulbusfahrer, Studienreisen, etc.).

Personen, Personengruppen oder die Schule, welche persönliche materielle Unterstützung oder einen Unterstützungsbeitrag zu einem Projekt aus dem Fondsvermögen begehrten, haben einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Vereins der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn zu richten. Der Antrag sollte u.a. einen genauen Projektbeschrieb mit Budget, Nachweis von bisher unternommenen Finanzierungsgesuchen, sowie Name, Adresse und Telefonnummer des Projektverantwortlichen bzw. des Gesuchstellers enthalten.

Über die Anträge zu Finanzierungsbeihilfen beschließt die Fondsleitung endgültig. Die Mitglieder der Fondsleitung sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

ART. 4

Die Fondsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Vereins der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn, dem Rektor der Kantonsschule Romanshorn sowie dem Fondsverwalter des Fonds zur Unterstützung von Schülern und zur Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten an der Kantonsschule Romanshorn.

Die Fondsleitung kann zur Beantwortung von fachspezifischen Fragen Sachverständige beziehen, um sich über die Unterstützungs würdigkeit eines Projektes ein abschließendes Urteil bilden zu können.

Die Verwaltung des Fondsvermögens durch den Fondsverwalter erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit und der Risikoverteilung. Spekulative, auf kurzfristigen Gewinn ausgerichtete Anlagegeschäfte sind unter allen Umständen ausgeschlossen. Direktinvestitionen in Immobilien bedürfen der expliziten Genehmigung der Hauptversammlung des Vereins.

ART. 5

Der Fonds wird von den Revisoren des Vereins der Ehemaligen und Freunde der Kantonsschule Romanshorn geprüft. Der Fondsverwalter legt einmal jährlich dem Vorstand des Vereins der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn schriftlich Rechenschaft ab.

ART. 6

Der Verein der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn und damit auch der Fonds zur Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten an der Kantonsschule Romanshorn ist durch den Beschluss des Finanzdepartements des Kantons Thurgau vom 9. November 1993 in Anwendung von § 13 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern von der Steuerpflicht befreit.

ART. 7

Dieses Fondsreglement wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn am 5. September 1998 genehmigt.

Arbon, den 6. September 1998

Verein der Ehemaligen und der Freunde der Kantonsschule Romanshorn

Der Präsident, R. Hunziker